

KSI

Krisen-, Sanierungs-
und
Insolvenzberatung

Wirtschaft
Recht
Steuern

03.10
6. Jahrgang
Mai/Juni 2010
Seiten 97-144

www.KSIdigital.de

Herausgeber:

Peter Depré, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Lutz Mackebrandt, Unternehmensberater, Vizepräsident des BDU

WP/StB Gerald Schwamberger, Vizepräsident der StBK Niedersachsen

Herausgeberbeirat:

Heinrich Dreyer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand, Hannover

Wolf Dieter Kelch, Geschäftsführer Funk Health Care Consulting GmbH, Berlin

WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth, Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

Prof. Dr. Harald Krehl, DATEV eG, Nürnberg

Prof. Dr. Jens Leker, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Universität Siegen, Innovationsminister des Landes NRW

Dr. Wolfgang Schröder, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, Richter a.D., Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Udo Wittler, Vorstandsvorsitzender BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm

**Strategien
Analysen
Empfehlungen**

Unterstützungspotenzial der Bilanzierung im Rahmen einer Sanierung [Prof. Dr. Stefan Müller / Dr. Jens Reinke, 101]

Überzeugende Kommunikation der unternehmerischen Wettbewerbsfähigkeit [Jochen Rosenzweig, 108]

Insolvenz- und Rettungsverfahren in Frankreich [Volkhard Hente / Michael App, 116]

**Praxisforum
Fallstudien
Arbeitshilfen**

Möglichkeiten einer finanzwirtschaftlichen Restrukturierung [Mark Niggemann / Prof. Dr. Diethard B. Simmert, 120]

Modernisierung oder Zersplitterung des deutschen Insolvenzrechts? [Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, 125]

Sanierungspraxis vor neuen Herausforderungen [Dr. Hans-Jürgen Hillmer, 129]

Nachgefragt: Neues Institut für Unternehmenssanierung in Heidelberg: Welche Leistungen für wen? [Beantwortet von Prof. Dr. Henning Werner, 132]

Die Europäische Insolvenzentwicklung im Jahr 2009 – ein Rückblick [Dr. Hardy Gude, 139]



Insolvenz- und Rettungs- verfahren in Frankreich

Nachbesserung der Reform des Kollektiv- verfahrens

Volkhard Hente/Michael App*

Nachdem das französische Kollektivverfahren mit dem Reformgesetz (loi de sauvegarde) vom 26. 7. 2005 nach dem US-amerikanischen Vorbild des sog. Chapter 11 umfassend reformiert worden war, wurden daran mit der Regierungsverordnung vom 18. 12. 2008 einige Nachbesserungen vorgenommen und im Detail durch das entsprechende Anwendungsdekret vom 12. 2. 2009 präzisiert. Der vorliegende Beitrag stellt die wesentlichen Einzelheiten dieser Nachreform dar.

1. Einführung

Die Anwendungsbestimmungen zur Regierungsverordnung vom 18. 12. 2008¹ finden sich im Dekret vom 12. 2. 2009². Die neuen Regelungen sehen im Wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- die Zahl der sog. Schlichtungsverfahren und Rettungsversuche vor Gericht soll steigen;
- die vereinfachte Liquidation wird in Zukunft in bestimmten Fällen verpflichtend;
- Gläubiger, die Rechte aus Treuhand oder Sicherungsübereignung haben, erhalten eine bessere Stellung.

Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten, die jedoch noch nicht zahlungsunfähig sind (*cessation de paiement*), haben zukünftig bei der Bestellung eines sog. Ad-hoc-Beauftragten (*mandataire ad hoc*) die Möglichkeit, dem Gericht eine Person ihrer Wahl vorzuschlagen³. In der Praxis wurde hiervon bereits ohne Rechtsgrundlage häufig Gebrauch gemacht; eine solche Rechtsgrundlage wurde jetzt nachgeschoben.

2. Schlichtungsverfahren (*procédure de conciliation*)

Wie bisher kann das Schlichtungsverfahren vier Monate dauern und unter bestimmten

Voraussetzungen um einen Monat verlängert werden. Auch bleibt die Möglichkeit bestehen, eine Einigung gerichtlich anzuerkennen oder nur feststellen zu lassen (*procédure d'homologation ou accord simplement constaté*). Indes können zwei sog. Schlichtungsverfahren künftig nicht mehr unmittelbar aneinander anschließen. Zwischen dem Ende des ersten Schlichtungsverfahrens und der Neueinleitung eines weiteren Verfahrens muss in Zukunft ein Karenzzeitraum von mindestens drei Monaten liegen⁴. Künftig können Unternehmen, die auf Zahlung verklagt oder schriftlich in Verzug gesetzt worden sind, beim Gericht die Gewährung von Zahlungsfristen beantragen⁵, wobei die Antragsteller grundsätzlich Anspruch auf deren Gewährung haben⁶.

Die neue Regierungsverordnung wertet in erheblicher Weise die vor Gericht bloß festgestellte Einigung (*accord constaté*) auf. Zukünftig hat auch die vor Gericht bloß festgestellte Einigung die Aussetzung der Vollstreckung zur Folge, dies war vorher nur für

den Fall einer vom Gericht ausdrücklich gebilligten Einigung (*accord homologué*) möglich⁷. Auch sämtliche Bürgen oder sonstige Mitschuldner des Unternehmens können sich zukünftig auf diese Einigung berufen⁸.

3. Rettungsverfahren (*sauvegarde*)

3.1 Eröffnung des Rettungsverfahrens

In der Praxis liegt die Beschäftigtenzahl bei Unternehmen, die ein Rettungsverfahren beantragen, meist über der von Unternehmen, die ein klassisches vorläufiges Insolvenzverfahren (*redressement judiciaire*) nutzen. Im Vergleich zum vorläufigen Insolvenzverfahren ist die Erfolgsrate beim Rettungsverfahren meist weitaus höher. Deshalb wendet die derzeitige französische Regierung dem Rettungsverfahren eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Mit 700 Rettungsverfahren im Jahr 2008 ist die Zahl der französischen Rettungsverfahren indes noch recht gering. Auch ist diese Zahl weitaus geringer als die Zahl der Unternehmen, die ein vorläu-

* Volkhard Hente ist als frz. Anwalt (Avocat) in der Kanzlei AVIRA in Strasbourg tätig; Ass. iur. Michael App ist in Strasbourg tätig.

1 Verordnung Nr. 2008-1345 v. 18. 12. 2008 betreffend Unternehmen in Schwierigkeiten (*Ordonnances 2008-1345 du 18 décembre 2008 portant réforme du droit des entreprises en difficulté*); vgl. zur französischen Sanierungs- und Insolvenzordnung auch den Beitrag in KSI 6/2006 S. 220 ff.

2 Dekret Nr. 2009-76 v. 12. 2. 2009 (*Décret 2009-76 du 12 février 2009*), veröffentlicht im frz. amtlichen Anzeiger (Journal Officiel) v. 13. 2. 2009 S. 2596.

3 Neuer Art. L 613-3 Abs. 1 *Code de commerce* (frz. Handelsgesetzbuch).

4 Art. L 611-6 *Code de commerce*.

5 Art. 1244-1 des frz. Zivilgesetzbuchs (*Code civil*).

6 Art. L 611-7 *Code de commerce*.

7 Art. L 611-10-1 *Code de commerce*.

8 Art. L 611-10-2 *Code de commerce*.

figes Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch bzw. die endgültige Liquidation betreiben. Im letzten Jahr waren in Frankreich ungefähr 25.000 Liquidationsverfahren (oder endgültige Insolvenzverfahren) und 15.000 vorläufige Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch anhängig⁹.

Von letzteren wurden 10.000 in ein Liquidationsverfahren übergeleitet. Sehr kleine Unternehmen (TPE = Très petites entreprises) pflegen Anträge auf Einleitung eines Rettungsverfahrens kaum jemals zu stellen. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass beim Rettungsverfahren das Unternehmen weiterhin seine Lieferanten und Angestellten bezahlen muss. Der Lohngarantiefonds AGS greift im Fall der Rettungsverfahren i. d. R. nur in sehr beschränktem Umfang ein, und zwar nur zur Verauslagung von Mitteln während eines relativ geringen Zeitraums. Im Fall der vorläufigen Insolvenz hingegen springt der AGS-Fonds bei der Bezahlung der Gehälter der Beschäftigten des Unternehmens ein, zudem braucht das Unternehmen die Forderungen seiner Lieferanten nicht zu bedienen.

Demgegenüber wurden jedoch die Bedingungen zur Eröffnung des Rettungsverfahrens durch die Regierungsverordnung nicht wesentlich geändert. Nach wie vor scheidet dieses Verfahren bei bereits eingetretener Zahlungseinstellung aus. Es sind lediglich unüberwindliche Schwierigkeiten nachzuweisen, nicht mehr nötig ist hingegen der Nachweis, dass diese zur Zahlungseinstellung führen können¹⁰.

3.2 Situation der Leitungsorgane während des Verfahrens

Nach Einleitung eines Rettungsverfahrens können die Leitungsorgane (*dirigeants*) nicht mehr aus dem Unternehmen ausgeschlossen und auch nicht mehr zum Verkauf ihrer Anteile gezwungen werden¹¹. Durch Einleitung eines solchen Verfahrens kann die Unternehmensleitung vorläufig weiterhin ihr Verbleiben im und ihre Verantwortung für das Unternehmen sichern.

In gleicher Weise kann die Unternehmensleitung dem Gericht den Namen eines Verwalters ihrer Wahl vorschlagen. Damit wurde eine bisher bereits häufig praktizierte Handhabung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Unternehmensleitung ist weiter

zur Errichtung des Inventars befugt¹² und kann selbstständig beim Insolvenzgericht den Verkauf von Unternehmensteilen (*cessation partielle d'activité*) beantragen¹³. Nach wie vor ausgeschlossen ist im Rahmen des Rettungsverfahrens die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen.

3.3 Situation der Gläubiger

Es wurde eine neue Bedingung aufgestellt, unter der in Zukunft laufende Verträge gekündigt werden können. Diese Kündigung von Verträgen muss notwendig sein, um das Unternehmen zu retten und darf darüber hinaus die Interessen des anderen Vertragspartners nicht unzumutbar beeinträchtigen¹⁴.

3.4 Nicht angemeldete Forderungen

Das Schicksal nicht angemeldeter Forderungen ist nunmehr erneut präzisiert worden: Während eines laufenden Rettungsplans oder eines Plans zur Fortführung des Unternehmens (*plan de continuation*) können solche Forderungen weder gegenüber dem Schuldner noch gegenüber dem Garanten geltend gemacht werden. Als Garanten gelten Bürgen, Mitschuldner oder solche Personen, die eine persönliche Sicherheit gestellt haben, desgleichen solche, die eine dingliche Sicherheit erbracht haben.

Nach Abschluss des Plans gehen die Gläubiger, die eine Anmeldung ihrer Forderung versäumt haben, leer aus, wenn das Planverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen wurde¹⁵. Hier bestehen Parallelen zum Schuldenbereinigungsverfahren nach deutschem Recht.

3.5 Sicherungsübereignung (*fiducie*)

Bleiben wie üblich sicherungsübereignete Gegenstände im unmittelbaren Besitz des Sicherungsgebers, so hat – ähnlich wie im deutschen Recht gem. § 50 Nr. 1 InsO – der Sicherungsnehmer nach Eröffnung des Rettungsverfahrens zunächst kein Recht, die Herausgabe der überlassenen Gegenstände zu verlangen. Gleiches gilt auch während des vorläufigen Insolvenzverfahrens mit Sanierungsversuch. Diese Regel gilt in gleicher Weise während der sog. Beobachtungsphase (*période d'observation*) und während der Phase zur Ausführung eines Rettungs- oder Sanierungsplans¹⁶.

3.6 Besitzloses Pfandrecht (*gage sans déposition*)

Der Inhaber eines besitzlosen Pfandrechts kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen¹⁷, weder während der Beobachtungsphase noch während der Ausführung eines Rettungsplans¹⁸. Wenn Lagerbestände eines Unternehmens mit einem besitzlosen Pfand-

⁹ Vgl. *La revue fiduciaire*, Ausgabe Nr. FH 3289 v. 19. 2. 2009 S. 18 ff.

¹⁰ Art. L 620-1 *Code de commerce*.

¹¹ Art. L 624-4 *Code de commerce*.

¹² Art. L 621-4 *Code de commerce*.

¹³ Art. L 622-10 *Code de commerce*.

¹⁴ Art. L 622-13 *Code de Commerce*.

¹⁵ Art. L 622-26 *Code de commerce*.

¹⁶ Art. L 622-23 *Code de commerce*.

¹⁷ Das Zurückbehaltungsrecht ist in Art. 2286-4 des *Code civil* geregelt.

¹⁸ Dies gilt jedoch nicht, wenn das besitzlose Pfandrecht zu einem veräußerten Unternehmensteil gehört.

recht belastet sind, kann das betroffene Unternehmen sicher sein, diese weiterhin benutzen zu können. Die Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts für den Gläubiger betrifft allerdings nur Fälle, bei denen sonst das klassische Zurückbehaltungsrecht gem. Art. L 2286-4 *Code Civil* eingreifen würde. Dieses besitzlose Pfandrecht ist ohne Auswirkung für Gläubiger, die ein besonderes Zurückbehaltungsrecht für sich in Anspruch nehmen können. Dies ist z. B. für ein besitzloses Pfandrecht an einem Kfz der Fall¹⁹.

3.7 Gläubigerausschuss

Die Rechte des Gläubigerausschusses wurden neu geregelt. Insbesondere ist künftig jeder Lieferant automatisch Mitglied des Gläubigerausschusses, wenn seine Forderung mehr als 3% aller Lieferantenforderungen übersteigt²⁰.

Überträgt ein Gläubiger, der automatisch Mitglied des Gläubigerausschusses ist, seine Forderung an einen Dritten, so tritt an seine Stelle der Forderungserwerber in den Gläubigerausschuss ein²¹.

Die ursprünglich durch die Reform aus dem Jahr 2005 eingeführte feste Terminierung der Maßnahmen des Gläubigerausschusses erwies sich in der Praxis als zu streng, die Nachreform hat diese Regelung nunmehr abgeschafft. Desgleichen wurde die Maßgeblichkeit nach Kopfzahl innerhalb des Ausschusses zwecks Vermeidung von Missbräuchen aufgegeben; die Mehrheit von 2/3 wird in Zukunft nur auf der Basis der Forderungsbeträge bemessen und berücksichtigt ausschließlich die wirklich abgegebenen Stimmen²².

3.8 Situation der Garanten

Die Verordnung erweitert die Kategorien derjenigen Garanten, die sich auf folgende Umstände berufen können:

- Moratorium für Verzugszinsen;
- Vollstreckungsaufschub (*suspension des poursuites*);
- besondere Bestimmungen des Rettungsplans.

Künftig können sich sämtliche natürliche Personen auf diese Bestimmungen berufen, die entweder Mitschuldner sind oder die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, und solche Personen, die ein Wirtschaftsgut als Sicherheit bereitgestellt haben²³.

3.9 Ende des Rettungsverfahrens

Derzeit bestehen in der Praxis Schwierigkeiten für den Fall, dass die Probleme nicht im Rahmen eines Plans zur Fortsetzung des Unternehmens (*plan de continuation*) geregelt werden können. Für diesen Fall war es bisher unklar, welche Maßnahmen ergriffen werden können, denn der Verkauf des Unternehmens im Ganzen ist im Rahmen eines Rettungsplans nicht vorgesehen. Die Nachreform findet dazu eine neue Lösung. So ist es zukünftig möglich, das Rettungsverfahren in ein vorläufiges Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch (*procédure de redressement*) überzuleiten und in diesem Rahmen das Unternehmen zu veräußern. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch, dass der Inhaber des Unternehmens dies ausdrücklich beantragt²⁴. Auf diese Weise ist die Einleitung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens mit Sanierung möglich, ohne dass zwingend die Zahlungseinstellung (*cessation de paiement*) notwendig wäre.

4. Vorläufiges Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch (*redressement judiciaire*)

Die Definition der Zahlungseinstellung (*cessation de paiement*) wurde leicht abgewandelt. Das Unternehmen gilt noch als zahlungsfähig, wenn es nachweist, dass die Kreditreserven oder die Zahlungsaufschübe der Gläubiger es ihm ermöglichen, die fälligen Forderungen zu bedienen²⁵. Demgegenüber ist die bloße Untätigkeit der Gläubiger ohne Belang; Forderungen müssen auch dann in die Berechnung der fälligen Passiva aufgenommen werden, wenn deren Gläubiger sie nicht ausdrücklich einfordern.

Mit dieser Regelung wurde die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs gesetzlich sanktioniert²⁶.

5. Liquidation (*liquidation judiciaire*)

Die Nachreform soll die Liquidation von Unternehmen beschleunigen, die auf nicht ausreichend soliden Füßen stehen. Dabei soll noch mehr das Verfahren der vereinfachten Liquidation genutzt werden. Die vereinfachte Liquidation geht von der Annahme aus, dass grundsätzlich ein Jahr ausreichend zur Bearbeitung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens sei. Die vereinfachte Liquidation ist zukünftig dann vorgeschrieben, wenn die drei folgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt sind²⁷:

- das zu liquidierende Unternehmen besitzt kein Grundvermögen;
- das Unternehmen beschäftigt nur einen oder überhaupt keinen Mitarbeiter;
- der Nettoumsatz des letzten Geschäftsjahrs, also der um die Umsatzsteuer bereinigte Umsatz, liegt unterhalb von 300.000 €.

19 Art. L 622-7 *Code de commerce*.

20 Art. L 626-30 *Code de commerce*; diese Schwelle lag vorher bei 5%.

21 Art. L 626-30-1 *Code de commerce*.

22 Art. L 626-30-2 *Code de commerce*.

23 Art. L 622-23 und L 626-11 *Code de commerce*.

24 Art. L 622-10 *Code de commerce*.

25 Art. L 631-1 *Code de commerce*.

26 Vgl. Kassationsgerichtshof, Handelskammer (*Cour de Cassation, chambre commerciale, kurz: „Cass.Com.“*), Entscheidung Nr. 06-10170 v. 27. 2. 2007.

27 Art. L 641-2 und L 641-2-1 und Dekret Art. 641-10 *Code de commerce*.

Die Nachreform lockert die Bestimmungen, unter denen ein Schuldner bestimmte Aktiva erwerben kann, die für den Alltagsbedarf erforderlich sind.

Des Weiteren kann das Gericht fakultativ die vereinfachte Liquidation durchführen, wenn kein Grundvermögen vorhanden ist, aber gleichwohl maximal fünf Mitarbeiter beschäftigt werden und der Nettoumsatz zwischen 300.000 € und 750.000 € liegt. In der Praxis unterliegt die Mehrzahl der Liquidationen den Bestimmungen über das vereinfachte Liquidationsverfahren.

6. Verbesserung der Situation von Personen, die einem Liquidationsverfahren unterliegen

Im Rahmen der gerichtlichen Insolvenz von natürlichen Personen kann das Recht auf Vermittlung des Kundenstamms in die zu veräußernden Aktiva des Unternehmens mit eingeschlossen werden, dies ist im Rahmen der Liquidation von freiberuflich tätigen Personen ein wichtiger Umstand²⁸.

Im Übrigen lockert die Nachreform die Bestimmungen, unter denen ein Schuldner bestimmte Aktiva erwerben kann, die für den Alltagsbedarf erforderlich sind²⁹.

7. Sicherungsübereignung und besitzloses Pfandrecht

Während eines laufenden Rettungsverfahrens oder des vorläufigen Insolvenzverfahrens

rens mit Sanierungsversuch ist das Treugut quasi paralyisiert und entfaltet erst im Rahmen einer eventuellen späteren Liquidation eine neue Wirkung³⁰. In diesem Fall kann der Gläubiger, der sich einen Gegenstand zur Sicherheit hatte übereignen lassen, sich erneut das Sicherungsgut verschaffen oder es zu seinen Gunsten veräußern³¹. Gleichwohl muss der Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Eröffnungsentscheidung seine Ansprüche und Rechte an beweglichem Schuldnervermögen je nach Fallgestaltung bei Gericht oder gegenüber dem gerichtlich bestellten Beauftragten (*mandataire judiciaire*) anmelden³², anderenfalls gehen diese Rechte verloren.

8. Inkrafttreten der Bestimmungen

Die neuen Bestimmungen sind nur auf Insolvenzverfahren anwendbar, die seit dem 15. 2. 2009 eröffnet wurden. Hiervon gibt es jedoch einige Abweichungen. So sieht die Nachreform vor, dass die Auflösung eines Rettungsplans nicht mehr automatisch die Liquidation des Unternehmens zur Folge hat. Der Weg zur Einleitung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens mit Sanierungsversuch bleibt weiterhin möglich³³. Letztere Bestimmung gilt für sämtliche Rettungsverfahren, somit auch für diejenigen, die bereits am 15. 2. 2009 eröffnet waren und noch nicht abgeschlossen sind.

28 Art. L 642-1 *Code de commerce*.

29 Art. L 642-20 *Code de commerce*.

30 Art. L 641-3 Abs. 2 *Code de commerce*.

31 Art. L 641-11-1 *Code de commerce*.

32 Sog. *Action en revendication*, Art. L 624-9 *Code de commerce*.

33 Art. L 626-27 *Code de commerce*.

Daten & Fakten aus der Wirtschaft

Prüfung von Compliance-Management-Systemen

In seiner Sitzung am 10./11. 3. 2010 hat der Hauptfachausschuss des IDW den Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980) verabschiedet. Die Nichteinhaltung von zu beachtenden Regeln kann für Unternehmen zu gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen sowie für die Unternehmensorgane zu persönlichen Haftungs- und strafrechtlichen Risiken führen. Für die Unternehmen stellt sich daher die Frage, wie die Einhaltung der Regeln organisatorisch hinreichend sichergestellt und Risiken für wesentliche Regelverstöße präventiv begegnet werden kann. Um dies zu erreichen, führen Unternehmen zunehmend sog. Compliance-Management-Systeme ein. Zugleich werden WP vermehrt damit beauftragt, ein Urteil über die einge-

richtete Compliance-Organisation abzugeben. Der IDW EPS 980 steht auf www.idw.de in der Rubrik Verlautbarungen, Download von Entwürfen, zur Verfügung.

Risiken durch Ausfall von IT-Systemen im Mittelstand

Laut einer europaweit durchgeführten Studie von Acronis benötigen 56% der deutschen Unternehmen nach einem Systemausfall eine Wiederanlaufzeit von einem Tag bis zu einer Woche. 2% der befragten Organisationen sind der Erhebung zufolge überhaupt nicht in der Lage, ihre Daten und Systeme wiederherzustellen. Ohne Zugang zu kritischen Informationen und Funktionen wie Email, Internet, Bestellabwicklung oder Verkaufszahlen nehmen zahlreiche Betriebe damit erhebliche Verluste bei Umsatz, Produktivität und potenziellen Kunden in Kauf.

Der internationale Vergleich der Backup-Gepflogenheiten zeigt, dass sich viele Unternehmen noch immer auf dünnem Eis bewegen. Während ein Viertel aller befragten Firmen in Deutschland, Frankreich und England auf manuelle Backups ihrer Unternehmens-PCs und Laptops setzen, verzichten 19% komplett auf deren Sicherung. Bei Servern halten 14% der deutschen Unternehmen eine manuelle Sicherung für ausreichend, 5% machen kein Server-Backup.

Die Studie wurde von Acronis und dem Forschungsunternehmen Vanson Bourne unter 600 kleinen und mittleren Unternehmen (250-1.000 Mitarbeiter) durchgeführt. Befragt wurden jeweils die IT-Verantwortlichen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie weitere Informationen zur Studie sind erhältlich unter www.acronis.de/resource/tech-talk/whitepapers/.